

Sozialversicherungen in der Praxis

Das Wichtigste für Selbständigerwerbende

Gültig ab 1. Januar 2019

SVA Zürich



Inhalt

- 1** Selbständig werden
- 2** Vorsorge selbst planen
- 3** Beitragslücken vermeiden
- 4** Familie entlasten
- 5** Krankenkassenprämien reduzieren
- 6** Auszeit nehmen
- 7** Arbeitgeber werden
- 8** Unternehmen gründen
- 9** Ruhestand planen
- 10** Arbeitsfähigkeit erhalten
- 11** Sozialversicherungen verstehen

Willkommen bei der SVA Zürich

Die SVA Zürich ist das Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Zürich und vereint sieben Sozialversicherungen unter einem Dach. AHV und IV sind unsere bekanntesten Produkte. Aber die SVA Zürich bietet noch einiges mehr: Erwerbsersatz (EO), Prämienverbilligung (IPV), Mutterschaftsleistungen, Familienzulagen und Ergänzungsleistungen (EL). Wir wissen natürlich: Bei dieser Aufzählung schlägt das Herz nicht höher, denn unsere Versicherungsprodukte sind abstrakt und komplex. Unser Unternehmensfilm macht das alles greifbar: Erleben Sie die SVA Zürich aus Sicht von Hausabwart Rolf Huber: www.svazurich.ch/portrait

Mit dieser Broschüre geben wir Ihnen einen Überblick über Ihren Leistungsanspruch. Unsere Empfehlung? Fragen Sie uns, schildern Sie uns Ihr Anliegen. Wir beraten Sie gerne.

1

Selbständig werden

Anerkennung der Selbständigkeit

Klingt einfach: «Ich mache mich selbständig.» Was viele nicht wissen: Der Gesetzgeber hat die Kriterien für Selbständigkeit definiert. Der Eintrag ins Handelsregister reicht für eine selbständige Tätigkeit nicht aus. Sie gelten erst dann als selbständig-erwerbend, wenn die zuständige Ausgleichskasse die Kriterien überprüft und Ihre Selbständigkeit anerkannt hat.

Anerkennung beantragen

Beachten Sie die Kriterien für die Selbständigkeit. Wichtig zu wissen: Für unterschiedliche Branchen gelten unterschiedliche Bedingungen. Sie können für eine Tätigkeit als selbständigerwerbend anerkannt werden, für eine andere aber nicht.

www.svazurich.ch/selbstaendig

Selbständigkeit beenden

Sie möchten Ihre Selbständigkeit aufgeben? Denken Sie daran, sich bei Ihrer Ausgleichskasse abzumelden – sonst erhalten Sie weiterhin Rechnungen für Beiträge. Es reicht nicht, wenn ein allfälliger neuer Arbeitgeber Sie bei uns anmeldet. Erwerbstätige können einem selbständigen Erwerb nachgehen und gleichzeitig angestellt sein.

2

Vorsorge selbst planen

Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für Selbständigerwerbende beginnt am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag. Sie gilt, solange eine Erwerbstätigkeit besteht, mindestens aber bis zum Rentenalter (Frauen 64, Männer 65 Jahre). Wer über das Rentenalter hinaus arbeitet, bleibt beitragspflichtig.

Sozialversicherungsbeiträge budgetieren:

Planen Sie die Vorsorge rechtzeitig. Nehmen Sie die Kosten dafür als normale Ausgaben ins Budget auf – dann sind Sie auf der sicheren Seite. Für Selbständigerwerbende ist das besonders wichtig. Denn Sie bezahlen Ihre Beiträge an AHV, IV und EO vollumfänglich selbst. Dazu kommt ein prozentualer Beitrag an die Familienzulagen (siehe «Familie entlasten») sowie an die Verwaltungskosten. Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit und Unfall sowie die berufliche Vorsorge sind freiwillig.

Online-Rechner nutzen

Wie hoch ist die Beitragssumme, mit der Sie rechnen müssen? Mit unserem Online-Rechner können Sie Ihre Sozialversicherungsbeiträge einfach kalkulieren.

www.svazurich.ch/beitragsrechner

Rechnung verstehen

Anfang März, Juni, September und Dezember erhalten Sie von unserer Ausgleichskasse jeweils eine provisorische Rechnung für das vergangene Quartal. Dieser Betrag basiert auf Ihren Angaben oder auf den Vorjahresdaten. Die definitive Rechnung können wir erst ausstellen, wenn das kantonale Steueramt Ihr Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit meldet. Die entsprechende Meldung erhalten wir oft erst nach mehreren Jahren, nachdem Sie Ihre Steuererklärung eingereicht haben.

Verzugszinsen verhindern

- Die Rechnung über Ihre persönlichen Beiträge erhalten Sie in der Regel vierteljährlich. Bezahlen Sie diese bis zum 10. des Folgemonats – so verhindern Sie Verzugszinsen (5 Prozent).
- Tiefere Akontobeiträge zahlen und dafür mehr ins Geschäft investieren? Das lohnt sich nicht! Später müssen Sie innert kürzester Zeit viel Geld nachzahlen – inklusive Verzugszinsen. Melden Sie uns wesentliche Änderungen Ihres Einkommens ab 25% spätestens im Folgejahr. So bleiben Ihnen böse Überraschungen erspart.

3

Beitragslücken vermeiden

AHV-Kontoauszug

Eine volle AHV-Rente erhält nur, wer 44 Jahre lang (Frauen 43 Jahre) AHV-Beiträge eingezahlt hat. Wer Anspruch auf eine volle AHV-Rente hat, bekommt nicht automatisch die maximale AHV-Rente in der Höhe von 2370 Franken. Diese erhält nur, wer während der gesamten Beitragsdauer ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 85 320 Franken hatte.

AHV-Kontoauszug bestellen

Wir empfehlen Selbständigerwerbenden, alle fünf Jahre einen AHV-Kontoauszug zu bestellen. Kontrollieren Sie, ob die verbuchten Beiträge mit dem jeweiligen beitragspflichtigen Einkommen auf Ihrer Steuerrechnung bzw. auf der Verfügung der SVA Zürich übereinstimmen. Bitte beachten Sie: Der AHV-Kontoauszug bildet nur die Jahre ab, für die eine definitive Beitragsrechnung vorliegt. Erst wenn uns die endgültige Steuerrechnung vorliegt, können die definitiven Beiträge berechnet werden. Der AHV-Kontoauszug ist kostenlos und kann online bestellt werden.

www.svazurich.ch/ik

Beitragslücken vermeiden

Kranken- und Unfalltaggelder sind nicht beitragspflichtig. Deshalb können durch längere Krankheiten oder Unfälle Beitragslücken entstehen. Schliessen Sie diese Lücken rechtzeitig. Damit verhindern Sie Auswirkungen auf die AHV-Rente. Sie können fehlende Beiträge bis zu fünf Jahre später nachzahlen. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

4

Familie entlasten

Mutterschaft, Familienzulagen und Erwerbsersatz

Selbständigerwerbende Frauen sind bei Mutterschaft gegen Einkommensausfall versichert. Der gesetzliche Mutterschaftsurlaub beträgt 14 Wochen. Zudem können Eltern Familienzulagen geltend machen. Deshalb zahlen Selbständigerwerbende auch einen obligatorischen Beitrag an die Familienausgleichskasse. Damit wir Leistungsanträge speditiv bearbeiten können, brauchen wir Ihre Unterstützung.

Änderungen melden

Informieren Sie uns unverzüglich über relevante Ereignisse wie die Geburt eines Kindes. Melden Sie aber auch Beginn, Abbruch oder Abschluss von Ausbildungen Ihrer Kinder. Zu Unrecht ausbezahlte Leistungen müssen wir immer zurückfordern.

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung berechnen

Grundlage für die Berechnung ist das letzte AHV-pflichtige Einkommen vor der Geburt des Kindes.

www.svazurich.ch/entschaedigung

Familienzulagen abfragen

Welcher Elternteil die Familienzulagen beantragen muss, hängt von der familiären und wirtschaftlichen Situation ab.

www.svazurich.ch/zulagen

Erwerbsersatz anmelden

Als Selbständigerwerbender können Sie Ihre Meldekarte für den Erwerbsersatz direkt an uns schicken. Sind Sie gleichzeitig Arbeitnehmer, geben Sie die Karte bitte bei Ihrem Arbeitgeber ab.

www.svazurich.ch/erwerbsersatz

5

Krankenkassenprämien reduzieren

Individuelle Prämienverbilligung

Wer in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, erhält einen finanziellen Beitrag an die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung. Wir überweisen die Prämienverbilligung für Sie und Ihre Familie direkt an die Krankenkasse.

Anspruch prüfen

Ob Ihnen Prämienverbilligung zusteht, hängt von Ihren Steuerfaktoren ab. Besteht ein Anspruch, stellen wir Ihnen im Frühling das Antragsformular für das Folgejahr zu. Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich bei uns.

**«Wir möchten Ihre Leistungsanträge
möglichst speditiv bearbeiten.
Dazu brauchen wir Ihre Unterstützung:
Melden Sie uns Änderungen
unverzüglich.»**

6

Auszeit nehmen

Auslandsaufenthalt und Beitragspflicht

Einfach auf und davon – wer kennt diesen Wunsch nicht? Wenn aus Wunsch dann Realität wird, vergessen Sie die Sozialversicherungen nicht. Klären Sie mit uns vorher, ob und wie Sie weiterhin bei AHV und IV versichert sind.

Beitragslücken vermeiden

Die AHV-Beitragspflicht bleibt, ob Sie arbeiten oder nicht. Fragen Sie bei unserer Ausgleichskasse nach, ob eine Anmeldung für Nichterwerbstätige notwendig wird. Wir klären im Gespräch mit Ihnen, ob die AHV-Beitragspflicht für das Jahr erfüllt

ist oder nicht.

Im Ausland arbeiten

Ob die Beitragspflicht auch bei einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland bestehen bleibt, hängt von verschiedenen Faktoren wie Nationalität und Erwerbort ab. Schweizer sowie EU-Bürgerinnen und -Bürger können sich für eine begrenzte Zeit in einen EU-Staat entsenden. In dieser Zeit bleiben sie in der AHV versichert. Gleiches gilt auch für EFTA-Bürgerinnen und -Bürger, die vorübergehend in einem anderen EFTA-Staat arbeiten. Wir beraten Sie gerne.

Anspruch auf Familienzulagen bleibt

Wenn Sie Anspruch auf Familienzulagen haben, bleibt dieser auch während eines längeren Urlaubs bestehen – längstens für den laufenden und die folgenden drei Kalendermonate. Wir beraten Sie zum Vorgehen.

7

Arbeitgeber werden

Angestellte und vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Wer in der Schweiz arbeitet, ist obligatorisch gegen Invalidität, Todesfall und Armut im Alter versichert – unabhängig vom Einkommen. Deshalb ist der Arbeitgeber verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen. Schwarzarbeit ist kein Kavaliersdelikt. Sie schadet der Wirtschaft und setzt alle Beteiligten einem persönlichen Risiko aus. Arbeitgebende, die Schwarzarbeit unterstützen, machen sich strafbar. Das gilt auch für Selbständig-erwerbende, die Löhne von Mitarbeitenden oder Haushaltshilfen nicht abrechnen. Sichern Sie Ihre Mitarbeitenden ab – das ist einfacher und günstiger als gedacht.

Bei der Ausgleichskasse anmelden

Melden Sie uns innert Monatsfrist Zuzüger aus dem Ausland und Grenzgänger, die noch keine AHV-Nummer besitzen. Mitarbeitende, die bereits eine AHV-Nummer haben, können Sie Ende Jahr in die Lohndeklaration aufnehmen. Austretende Mitarbeitende müssen Sie uns nur dann melden, wenn diese Familienzulagen beziehen.

www.svazurich.ch/ausweis

Einfach kalkulieren

Mit unserem Online-Rechner können Sie schnell und einfach die Sozialversicherungsbeiträge für Ihre Mitarbeitenden abschätzen. Für die Beiträge Ihrer Angestellten erhalten Sie zusätzlich zu Ihrer eigenen Beitragsrechnung eine separate Akontorechnung.

www.svazurich.ch/rechner

Obligatorische Unfallversicherung abschliessen

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, für Ihre Mitarbeitenden eine Unfallversicherung abzuschliessen. Für Mitarbeitende, die weniger als acht Stunden pro Woche arbeiten, genügt eine Berufsunfallversicherung. Wer mehr arbeitet, muss auch gegen Nichtberufsunfälle versichert werden.

Bei der Pensionskasse anmelden

Bei einem jährlichen Bruttoeinkommen über 21 330 Franken bzw. bei über 1777.50 Franken im Monat ist die berufliche Vorsorge obligatorisch.

www.svazurich.ch/bvg

Abrechnungsverfahren mit direktem Steuerabzug nutzen

Das vereinfachte Verfahren ist ideal für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse. Sie ziehen die Beiträge an AHV, IV, EO, Arbeitslosenversicherung sowie den Steuerabzug vom Bruttolohn ab und rechnen mit der SVA Zürich jeweils per Ende Jahr ab. Wir senden Ihrer Mitarbeiterin, Ihrem Mitarbeiter eine Bescheinigung für die Steuererklärung. Sie brauchen deshalb keinen Lohnausweis auszufüllen.

www.svazurich.ch/einfachabrechnen

«Das Wichtigste für Arbeitgeber» lesen

In unserer Broschüre für Arbeitgeber erhalten Sie zusätzliche Informationen.

[www.svazurich.ch/pdf/
Arbeitgeberbroschuere.pdf](http://www.svazurich.ch/pdf/Arbeitgeberbroschuere.pdf)

8

Unternehmen gründen

Standortförderung des Kantons Zürich

Sie möchten ein Unternehmen gründen? Nutzen Sie die Informationen, die wir für Gründer zur Verfügung stellen. Wir sind Partner der Online-Plattform gruenden.ch und tragen so zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Zürich bei.

www.gruenden.ch

Checkliste beachten

Was Sie bei einer Neugründung beachten müssen.

www.svazurich.ch/gruenden

Sonderkonditionen nutzen

Gründer mit mindestens einem Angestellten profitieren bei uns in den ersten zwei Jahren von reduzierten Verwaltungskosten.

«Wir sind in allen
Lebenslagen für
Sie da. Fragen Sie
uns nach unseren
Leistungen.»

SVA Zürich

9

Ruhestand planen

Pensionierung und AHV-Rente

So schön sie ist, so viele Fragen sind damit verbunden – die Pensionierung. Wer früh mit der Planung beginnt, sieht dem Altersrücktritt entspannt entgegen.

AHV-Rente rechtzeitig anmelden

Schicken Sie uns Ihren Antrag vier bis sechs Monate vor der Pensionierung. Ausnahme: Bezieht Ihr Ehepartner bereits eine Rente bei einer andern Ausgleichskasse, ist dessen Ausgleichskasse auch für die Berechnung Ihrer Rente zuständig.

Rentenbeginn individuell wählen

Der Rentenbezug kann um ein oder zwei ganze Jahre vorgezogen oder um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden. Das müssen Sie wissen:

www.svazurich.ch/rente

Online-Rechner nutzen

Der Rentenrechner auf unserer Website zeigt Ihnen auf, mit welcher Rente Sie ungefähr rechnen können.

www.svazurich.ch/escal

Betreuungsgutschriften beantragen

Haben Sie Verwandte mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung gepflegt? In diesem Fall haben Sie Anspruch auf Betreuungsgutschriften.

Internationale Rentenberatungstage nutzen

Experten aus unseren Nachbarländern informieren Sie, welchen Rentenanspruch Sie aufgrund einer Erwerbstätigkeit in einem Nachbarland haben.

www.svazurich.ch/beratungstage

10

Arbeitsfähigkeit erhalten

Prävention und Wiedereinstieg

Krankheit und Unfall können jeden treffen. Wir sind im Kanton Zürich die Partnerin für Prävention und berufliche Eingliederung. Unsere Beraterinnen und Berater sind für Sie da, wenn sich gesundheitliche Probleme auf Ihre Arbeitsfähigkeit auswirken. Das Ziel ist immer der Erhalt der Arbeitsfähigkeit oder der Wiedereinstieg nach Krankheit. Die Möglichkeiten, wie wir Sie unterstützen können, sind vielfältig.

www.svazurich.ch/arbeitsplatzerhalt

11

Sozialversicherungen verstehen

Öffentliche Kundenberatung

Unsere Sozialversicherungsprodukte sind komplex und abstrakt. Deshalb ist uns die persönliche Beratung so wichtig. Wir sind für Ihre Fragen und Anliegen da.

Persönliche Beratung nutzen

Sie möchten eine Spontanberatung ohne Voranmeldung? Dafür ist die öffentliche Kundenberatung der SVA Zürich da. Wir haben von Montag bis Freitag, 8 bis 17 Uhr durchgehend für Sie geöffnet. Sie finden uns an der Röntgenstrasse 17, in Fussdistanz zum Hauptbahnhof Zürich.

«Haben Sie
Fragen?
Wir sind gerne
für Sie da.»

SVA Zürich

SVA Zürich

Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich

Direktwahl für Selbständigerwerbende 044 448 54 80

info-se@svazurich.ch, www.svazurich.ch

Ausgleichskasse

IV-Stelle

Familienausgleichskasse

Prämienverbilligung